

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Reutlingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 34, 48 und 49 der Landkreisordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288/1987) i.V.m. den §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698/2000), beide zuletzt geändert durch Art. 28 und 30 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68/2012) und des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 22.04.2009 (GBl. S. 185/2009) hat der Kreistag am folgende **Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2013** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan (Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt) wird nicht geändert.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird nicht geändert.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite erhöht sich um 10.000.000 EUR auf **40.000.000 EUR**

§ 5 Hebesatz der Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

Reutlingen, den

Der Vorsitzende des Kreistags

Thomas Reumann, Landrat

Landratsamt Reutlingen
- Kreiskämmerei -
Gz.: 21/2-921.21-gk
Vereinbarung Betriebsmittel.doc

13.02.04

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Reutlingen
-im folgenden „Landkreis“ genannt-
vertreten durch den Landrat

und

der „Kreiskliniken Reutlingen GmbH“
-im folgenden „Gesellschaft“ genannt-
vertreten durch den Geschäftsführer

§ 1

Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Bereitstellung von Betriebsmitteln (Kassenkredite) durch den Landkreis, zur Sicherstellung der Liquidität der Gesellschaft.

§ 2

Höhe der Betriebsmittel

1. Der Landkreis stellt der Gesellschaft Betriebsmittel (Kassenkredite) zur Verfügung, wenn die Liquidität der Gesellschaft dies erfordert und die Liquidität des Landkreises dieses ermöglicht und dadurch nicht gefährdet wird. Der in der Haushaltssatzung des Landkreises festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite darf nicht überschritten werden.

§ 3

Abwicklung des Zahlungsverkehrs

1. Der Bedarf an Betriebsmitteln wird, in der Regel täglich, zwischen der Kreiskasse und der Finanzabteilung der Gesellschaft abgestimmt. Nicht mehr benötigte Betriebsmittel sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
2. Der Zahlungsverkehr wird beim Landkreis ausschließlich über das Konto Nr. 172 bei der Kreissparkasse Reutlingen, BLZ 640 500 00 abgewickelt.

3. Der Zahlungsverkehr wird bei der Gesellschaft ausschließlich über das Konto Nr. 17 bei der Kreissparkasse Reutlingen, BLZ 640 500 00 abgewickelt.

§ 4

Verzinsung

1. Die vom Landkreis der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Betriebsmittel werden verzinst. Die Zinsabrechnung erfolgt vierteljährlich zum Ende eines jeden Quartals durch die Kreiskämmerei.
2. Der Zinssatz orientiert sich an den durchschnittlichen Soll- und Habenzinsen, die dem Landkreis für kurzfristige Geldanlagen und Kassenkredite im Abrechnungszeitraum berechnet werden.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Die Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist vom Landkreis und der Gesellschaft mit einer Frist von 7 Tagen kündbar. Innerhalb dieser Frist sind im Falle der Kündigung die vom Landkreis gewährten Betriebsmittel von der Gesellschaft zurückzuzahlen.

Reutlingen, den 13.02.2004



Dr. Wais, Landrat



Oliver Bredel, Geschäftsführer